

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 3

Freiburg im Breisgau, 25. Januar

1962

Fastenverordnung 1962. — Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1962. — Anweisung zur Fasten-Erziehungswoche 1962.



Nr. 19

Fastenverordnung 1962

Für die Zeit von Aschermittwoch 1962 bis zum Tag vor Aschermittwoch 1963 verordnen Wir über die Enthaltung von Fleischspeisen, über das Fasten, über die geschlossene Zeit, über die Zeit der Osterkommunion und der Erstkommunion der Kinder für den Bereich der Erzdiözese Freiburg was folgt:

I. Abstinenztage

An jedem Freitag des Jahres, ausgenommen jener, der mit einem kirchlich gebotenen Feiertag zusammenfällt oder von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird, ist der Genuß von Fleischspeisen untersagt. Geschmolzenes Fett und Grieben dürfen jedoch genossen werden. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Freitagen außer dem Karfreitag erlaubt.

II. Fast- und Abstinenztage

Fast- und Abstinenztage sind der Aschermittwoch, der Karfreitag, der Vigiltag vom Feste Mariä Empfängnis (7. XII. 1962) und der Vigiltag von Weihnachten bis 16 Uhr (24. XII. 1962).

An diesen Tagen ist nicht nur der Fleischgenuß verboten, sondern es muß auch das Fastengebot beobachtet werden, d. h. an diesen Tagen darf man nur eine volle Mahlzeit halten, jedoch ist morgens und abends eine kleine Stärkung erlaubt. Die volle Mahlzeit darf auch auf den Abend verlegt werden und die für den Abend vorgesehene kleine Stärkung dafür auf den Mittag.

Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Die Quatembertage, die zur Zeit keine pflichtmäßigen Fasttage sind, mögen im Geiste der Kirche als Gebets- und Opfertage für den Priesternachwuchs der Erzdiözese gehalten werden.

III. Die Verpflichtung zum Fasten

Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Entschuldigt von der Beobachtung des Fastengebotes sind kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben, oder durch das Fasten gehindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Zweifelsfall wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

IV. Die Verpflichtung zur Abstinenz

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet; die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen berechtigten Grund (z. B. Krankheit, Armut) entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage, mit Ausnahme des Karfreitags, folgenden Personengruppen:

1. den Wanderern, Reisenden und dem Fahrpersonal der Verkehrsmittel,
2. den Wirten und den Metzgern, deren Hausgenossen und allen, die in Gast- und Kosthäusern speisen oder aus solchen ihre Kost beziehen,
3. denen, die in nichtkatholischen Haushalten leben oder dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern und in nichtkatholischen Instituten, Internaten oder ähnlichen Häusern wohnen und dort beköstigt werden, sowie den Personen, die an ihrer Arbeitsstelle beköstigt werden,

5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. allen, die sich die Kost für den ganzen Tag an ihre Arbeitsstelle mitnehmen müssen.

V. Dispensvollmachten

In besonderen Fällen können die Pfarrer und jene Geistliche, die einen selbständigen Seelsorgebezirk leiten, aus triftigen Gründen einzelnen Personen oder Familien, die zu ihrem Seelsorgebezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot erteilen. Die Beichtväter haben dieselbe Vollmacht für ihre Beichtkinder.

VI. Die „geschlossene Zeit“

X In der Zeit von Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich und vom 1. Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich ist die Erteilung des Brautsegens verboten. Trauungen ohne den feierlichen Brautsegens sind jedoch gestattet. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf eine andere Zeit verlegen, so ist ihnen dies nachdrücklichst anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Es ist aber Wunsch und Mahnung der Kirche, daß sich die Gläubigen auch von privaten Veranstaltungen dieser Art enthalten.

VII. Die österliche Zeit

X Alle Gläubigen sind steng verpflichtet, in der Zeit vom ersten Fastensonntag (11. März 1962) bis zum zweiten Sonntag nach Ostern (6. Mai 1962) die heilige Kommunion zu empfangen. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen die heilige Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

VIII. Erstkommunion

Die Feier der Ersten Heiligen Kommunion bleibt wie bisher auf den Weißen Sonntag (29. April 1962) festgesetzt.

IX. Ermahnungen

Liebe Erzdiözesanen! Wie ihr seht, ist das kirchliche Abstinenz- und Fastengebot auch in diesem Jahre sehr gemildert. Des Nachdenkens wert bleiben daher die Worte Papst Pius XII.: „Die Gläubigen unserer Tage würden aber hinter der Tugend der Vorfahren zurückbleiben, wenn sie nicht durch freiwillige, unserer Zeit entsprechende Werke der Buße jene Milderung des althergebrachten Gebotes ausgleichen würden, und dies gerade heute, wo mehr als einer von jenen bösen Geistern so schrecklich wütet, die nach den Worten des göttlichen Meisters nur durch Gebet und Fasten ausgetrieben werden können (vgl. Mt 17, 20), und daher die geistige Hinopferung seiner selbst höchst notwendig ist, um so viele Übelstände sittlicher und sozialer Art zu überwinden und zu beseitigen“ (Ansprache v. 2. XI. 1950).

Legt Euch daher aus solcher Gesinnung diesen oder jenen Verzicht auf Erlaubtes auf! Ich denke z. B. an den Genuß von Alkohol und Nikotin, an den Besuch von Vergnügungsstätten. Gebt das so ersparte Geld am Passions-Sonntag dem Bischöflichen Werk gegen Hunger und Krankheit in der Welt!

Pflegt mit größerem Bedacht Euer Gebetsleben! Stellt jeden Tag in die Weihe und Kraft, in die göttliche Fassung der täglichen Gebete, die einfach zur Substanz des christlichen Alltags gehören! Tut ein Übriges in der heiligen Fastenzeit: Besucht die Fastenandachten (und die Fastenpredigten)! Feiert auch an den Werktagen der Fastenzeit möglichst oft das heilige Meßopfer mit! Insbesondere bitte ich die Eltern, die Kinder zum öfteren Besuch der heiligen Messe in der Fastenzeit, namentlich des werktäglichen Schülergottesdienstes, anzuhalten. Euer Gebet und euer Opfer gelte insbesondere dem bevorstehenden Konzil und zwar in einer zweifachen Meinung: Erstens, daß das Konzil selber gut verlaufe und sein Ziel erreiche, und zweitens, daß die Katholiken bereit seien, die Beschlüsse des Konzils so anzunehmen und durchzuführen, daß sie sich segensreich für die Kirche, für alle Christen und für die ganze Menschheit auswirken werden.

Ich grüße Euch mit dem Wunsche des Apostels: „Gnade und Friede werde Euch in Fülle zuteil durch die Erkenntnis Gottes und Jesu unseres Herrn“ (2 Petr 1, 2).

Freiburg i. Br., 19. Januar 1962


Erzbischof.

Vorstehende Fastenverordnung ist den Gläubigen am Sonntag Quinquagesima (4. März 1962) bekannt zu geben.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 20

Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1962

Liebe Kinder, liebe Jugend, liebe Eltern!

Wir wissen, daß christliches Leben wie eh und je Kampf und Wagnis bedeutet; daß der Satan nicht schläft und daß er mehr denn je darum bemüht ist, seine Herrschaft über die Welt auszudehnen. Als Christen können und wollen wir dem nicht tatenlos zusehen. Wir wissen ja, daß wir im Kampf mit den bösen Geistern über mächtige Waffen verfügen: über Gebet und Fasten. Dieser Waffen wollen wir uns gerade jetzt in der Fastenzeit bedienen, „um alle feurigen Pfeile des Bösen umso besser auslöschen“ zu können, wie der Apostel sagt.

Unser Ruf ergeht wie alljährlich zunächst an euch, Kinder! In den letzten Jahren haben sich manche von euch daran gewöhnt, das Taschengeld zu vernaschen, ohne langes Prüfen ins Kino zu laufen und stundenlang dem Fernsehprogramm zuzusehen. Das aber schwächt euren Willen und trübt euren Blick für Wahr und Falsch, für Gut und Böse. Macht euch darum jetzt in der Fastenzeit von solchen Fesseln frei. Verzichtet bis Ostern auf alle Süßigkeiten und spendet das ersparte Geld für die Diaspora. Seht euch keine Filme und Fernsehsendungen an, die euch nicht von euren Eltern, Seelsorgern und Lehrern oder vom Kath. Film- und Fernsehdienst empfohlen sind. Wenn ihr euch aber von diesen Einflüssen freigemacht habt, dann geht keine neuen Bindungen ein, etwa indem ihr euch schon jetzt das Rauchen oder das Trinken alkoholischer Getränke angewöhnt. Sucht euch vielmehr Kraft in der Begegnung mit Christus in der heiligen Messe und in der heiligen Kommunion.

An alle Jugendlichen ergeht der alte Ruf des Apostels: „Widerstehet standhaft im

Glauben!“ Widerstehet dem Sog des Massen- geschmacks, widerstehet den Verführungskünsten der Werbechefs, widerstehet den Einflüsterungen der Sensationspresse! Macht nicht jede Modetorheit mit! Laßt euch nicht von billigen Schlagertexten betören! Laßt die Schundhefte, Skandalblätter und seichte Illustrierte links liegen. Sie wollen ja nicht euer Heil, sondern nur euer Geld. Verkauft ihnen eure Seelen nicht! Werft ihnen euer Geld nicht nach! Behaltet Euch vielmehr einen wachen, kritischen Blick, ein selbständiges Urteil, ein klares Gewissen! Nur wenn ihr jetzt lernt, als junge Christen selbständig zu denken und zu handeln, werdet ihr auf die Dauer den Fallstricken des Teufels entgehen.

Schließlich wenden wir uns an euch, Eltern: Macht es euren Kindern leicht, diese Fastenvorsätze zu halten, indem ihr selbst das Fernsehen einschränkt. Schraubt ebenso euren Zigaretten- und Alkoholverbrauch zurück. Steckt euren Kindern in der Fastenzeit nicht selbst Süßigkeiten zu! Leitet sie vielmehr an, auch werktags zur heiligen Messe zu gehen. Vor allem aber: Erzieht eure Kinder zur Selbständigkeit, zur inneren Festigkeit, ja zur Härte! Verweichlicht und verwöhnt sie nicht! Stellt ihnen vielmehr hohe Ziele und Forderungen vor Augen! Verlangt etwas von ihnen — doch verlangt das gleiche und noch mehr von euch selbst! Denn euer Beispiel erzieht viel mehr als alle eure Worte.

Wendet euch ebenso gegen alle Mächte, die euch eure Kinder entfremden und abspenstig machen wollen. Gebt ihnen keinen Raum in euren Familien, sondern „widerstehet standhaft im Glauben!“ (1 Petr 5, 9), „damit ihr untadelig seid am Tage der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus.“ (1 Kor 1, 8).

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1962

Erzbischof

Erzbischof

Wappen des Erz. Bischofs in

Nr. 21

Ord. 15. 1. 62

Anweisung zur Fasten-Erziehungswoche 1962

Der unheilvolle Einfluß der modernen Massenmedien auf unsere Kinder und Jugendlichen wird immer besorgniserregender. Nach neuen Informationen über das Fernsehen ist damit zu rechnen, daß täglich wenigstens 3 Millionen Kinder vor dem Bildschirm sitzen, von denen 1,2 Millionen auch das Abendprogramm mitverfolgen. Angesichts dieser Situation ist es zu begrüßen, daß sich die Fasten-Erziehungswoche in diesem Jahr mit den Massenmedien beschäftigt. Diese Woche ist deshalb in allen Pfarreien unserer Erzdiözese in folgender Weise durchzuführen:

Am Sonntag Quinquagesima (4. März 1962) ist das „Bischöfliche Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1962“ zu verlesen. Es empfiehlt sich, die Kinder in einer unmittelbar anschließenden Predigt mit den „Fastenvorsätzen für Kinder“ bekanntzumachen und ihnen danach die Fastenbildchen auszuhändigen. Auf die Fastenvorsätze sollte auch in den Kindermessen der folgenden Sonntage hingewiesen werden.

Auch die Eltern sollen an wenigstens einem Fastensonntag auf die Fasten-Erziehungswoche und die Fastenvorsätze der Kinder hingewiesen werden, damit sie die Kinder bei ihrem Bemühen, das Fernsehen und den Verbrauch an Süßigkeiten einzuschränken, nach Möglichkeit unterstützen. Auch in Veranstaltungen der katholischen Vereinigungen und der Schulpflegschaften soll dieses Anliegen aufgegriffen werden. Das Bildheft „Was wird aus unseren Kindern?“ bietet gute Hinweise, wie den modernen Massenmedien erzieherisch begegnet werden kann, und sollte darum allen katholischen Eltern zugänglich gemacht werden.

Die katholischen Lehrkräfte sind nach den Erfahrungen der bisherigen Fasten-Erziehungswochen gerne bereit, die Kinder bei der Verwirklichung der Fastenvorsätze zu unterstützen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit ihnen Verbindung aufzunehmen und ihnen das eigens für die Schule zusammengestellte Heft „Erziehung zum Widerstand“ zu überreichen.

Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Kin-

der in der Diaspora verwendet. Das Kinderfastenopfer ist am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Opfergang einzusammeln und an die Erzb. Kollektur in Freiburg i.Br. (PSK Karlsruhe Nr. 2379) mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer 1962“ zu überweisen.

Die Vorbereitung der Fasten-Erziehungswoche 1962 liegt auch in diesem Jahr in den Händen der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Haus Hoheneck, Hamm (Westf.). Sie sendet allen Pfarreien und Seelsorgsstellen, allen Kinderseelsorgern und Religionslehrern unserer Erzdiözese die nötigen Unterlagen zu. Hierfür möge der Betrag von 1.50 DM bis zum 30. April 1962 auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), Jägerallee 25, Postscheckkonto Dortmund 559 60, mit dem Vermerk „Fasten-Erziehungswoche 1962“ eingezahlt werden. Dieser Betrag kann dem Kinderfastenopfer entnommen werden.

Auch den Leitungen der Priesterbildungsanstalten, der kirchlichen Erwachsenenbildung, Ordenshäuser, Krankenhäuser, Kindergärten, kirchlichen Erziehungsheimen geht eine entsprechende Sendung zu.

Zur Fasten-Erziehungswoche 1962 stellt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) folgende Unterlagen bereit:

| | |
|-----------------------|---|
| Für Priester: | „Gegen Mächte und Gewalten“ 1,50 DM, ab 3 Stück 1,20 DM |
| Für die Lehrerschaft: | „Erziehung zum Widerstand“ 1,20 DM, ab 3 Stück 1,— DM |
| Für die Eltern: | Bildheft „Was wird aus unseren Kindern?“ —,30 DM, ab 20 Stück —,26 DM, ab 100 Stück —,20 DM |
| Für die Jugendlichen: | Flugblatt „Jack und Gitti“ 10 Pf, ab 20 Stück 9 Pf, ab 100 Stück 8,5 Pf |
| Für die Kinder: | Fastenbildchen „Seid nüchtern und wachsam!“ 2 Pf, ab 20 Stück 1,8 Pf Bildheft „Schnappschüsse in der Fastenzeit“ 15 Pf, ab 20 Stück 12 Pf, ab 100 Stück 10 Pf. |

Erzbischöfliches Ordinariat